

## **Leitlinien zur Wiederaufnahme des Publikumsbetriebs in den staatlich getragenen Hamburger Museumseinrichtungen und Ausstellungshäusern**

Hamburg, 05.05.2020

Die staatlich getragenen Hamburger Museen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten sehen nach einem gemeinsam abgestimmten Vorgehen einer baldigen Wiederaufnahme des Publikumsbetriebs in ihren Einrichtungen mit großer Freude und Taten-drang entgegen.

Mit der Wiedereröffnung der Kultureinrichtungen und Gedenkstätten können Hamburgerinnen und Hamburger die vielfältigen Ausstellungsangebote wieder vor Ort wahrnehmen und die sinnstiftende und gemeinschaftsfördernde Rolle von Kunst, Kultur und Geschichte unmittelbar erleben.

**Um unter den Aspekten des Gesundheitsschutzes ein möglichst sicheres Museumserlebnis zu gewährleisten, kann der Besuch der jeweiligen Einrichtungen nur unter den geltenden Hygiene- und Distanzregelungen der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgen.**

1. Die Museen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten streben einen einheitlichen Tag für den Wiedereintritt in den Publikumsbetrieb an.
2. Während des Besuches der Einrichtungen gelten die jeweils aktuellen Regelungen zur Kontaktbeschränkung der Freien und Hansestadt Hamburg. Besucherinnen und Besuchern wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Im Falle der Anordnung einer Maskenpflicht in den öffentlichen Bereichen von Museums- und Ausstellungseinrichtungen durch die FHH, wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch schriftliche oder bildliche Hinweise explizit verlangt.
3. Mit der Wiederaufnahme des Publikumsbetriebes gilt eine beschränkte Personenzahl, die zur gleichen Zeit die Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung besuchen kann. Als Faustregel gilt dabei die Anzahl von 1 Besucher/in pro 20 Quadratmeter.
4. Von der Wiedereröffnung können einzelne Außenstellen und räumlich abgeschlossene Ausstellungsbereiche ausgenommen werden.
5. Die Wiedereröffnung erfolgt an den vor der pandemiebedingten Schließung geltenden Öffnungstagen bzw. innerhalb der geltenden Öffnungszeiten.
6. Die Eintrittsregelungen entsprechen in vollem Umfang denen vor der pandemiebedingten Schließung.
7. Museumspädagogische Räumlichkeiten und Sonderbereiche für Kinder bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen.

8. Auf begleitende Angebote wie Führungen, Vorführungen, musikalische Darbietungen und museumspädagogische Veranstaltungen aller Art wird zunächst bis zum 30. Juni 2020 verzichtet.
9. Die Museumsgastronomien bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen, sofern zum Zeitpunkt der Wiederöffnung das Betriebsverbot gemäß der Eindämmungsverordnung der Freien und Hansestadt noch Bestand hat. Ob im Falle des Fortbestands die Einrichtung eines To-Go-Betriebs möglich ist, wird im Einzelfall geprüft.
10. Die Museumsläden bzw. die Shops in den jeweiligen Einrichtungen werden mit der Wiederaufnahme des Publikumsbetriebs geöffnet.
11. Bibliotheken bzw. vorhandene Studiensäle können nach Entscheidung der einzelnen Einrichtungen mit Wiedereintritt in den Publikumsbetrieb geöffnet werden.